Laudatio

I. *Joachim Lang* – Anfänge in Süddeutschland

Joachim Lang wurde am 22.10.1940 als Sohn eines Arztes und einer Schauspielerin in München geboren. Nach einer unbeschwerten Kindheit am Bodensee und Internatszeit in der Schule Schloss Salem studierte er nach einem kurzen Ausflug in die Berliner Theaterwelt der berühmten Max Rheinhardt-Schule ab dem Wintersemester 1960/61 Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Beeindruckt von den Arbeiten von *Karl Larenz* und dessen Schüler *Claus-Wilhelm Canaris* begann *Joachim Lang* sich noch während des 1968 abgeschlossenen Referendardienstes für das Steuerrecht als eine besonders systematisierungsbedürftige Materie zu interessieren. *Canaris* hatte ihn auf dieses bisher wissenschaftlich unterentwickelte Rechtsgebiet aufmerksam gemacht. An die Laufbahn des Hochschullehrers dachte *Joachim Lang* zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Vielmehr sah er sich als Wirtschaftsjurist in der gestaltenden Steuerberatung. Deshalb trat er 1968 zunächst der Rechtsabteilung eines süddeutschen Maschinenbaukonzerns bei, wechselte aber 1970 in die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung und zwei Jahre später in das Bundesministerium der Finanzen in Bonn.

II. Hinwendung zur Wissenschaft

Die konsequente Hinwendung zum Steuerrecht stand maßgeblich unter dem Eindruck der Begegnung mit *Klaus Tipke*, der kurz zuvor als Direktor des Kölner Instituts für Steuerrecht berufen worden war und *Joachim Lang* im Herbst 1968 als Doktorand mit dem Thema „Systematisierung der Steuervergünstigungen" betraute. Das Thema bot *Lang* die Gelegenheit, Larenz'sche Methodenlehre mit dem Systemdenken *Klaus Tipkes*[1] zu verbinden. Die 1973 abgeschlossene Doktorschrift[2] macht Fiskal- und Sozialzwecknormen auf den einzelnen Ebenen des Steuertatbestandes unterscheidbar und schafft damit die dogmatische Grundlage für den Abbau ungerechtfertigter Steuerprivilegien[3]. Es folgte im Wintersemester 1980/81 die Habilitation mit dem Titel „Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer"[4], die *Joachim Lang* als Wissenschaftlicher Assistent *Klaus Tipkes* am Institut für Steuerrecht in Köln verfasste. Die Schrift leistet einen fundamentalen Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung des Einkommensteuerrechts. Auch nach 30 Jahren haben die Er-

1 Vgl. grundlegend *K. Tipke*, Steuerrecht – Chaos, Konglomerat oder System?, StuW 1971, 2.
2 *J. Lang*, Systematisierung der Steuervergünstigungen. Ein Beitrag zur Lehre vom Steuertatbestand, Berlin 1974.
3 Fn. 2, S. 23, 141 ff.
4 *J. Lang*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Rechtssystematische Grundlagen steuerlicher Leistungsfähigkeit im deutschen Einkommensteuerrecht, Köln 1988.

kenntnisse nichts an Aktualität verloren, was angesichts der Dynamik des Einkommensteuerrechts besonders bemerkenswert ist. Wer sich wissenschaftlich mit dem Einkommensteuerrecht befasst, kommt an *Langs* Habilitationsschrift auch heute nicht vorbei.

III. 1982–1988 – Frühe Interdisziplinarität in Darmstadt

Kaum habilitiert erhält er zum Sommersemester 1982 einen Ruf an die Technische Universität Darmstadt auf den Lehrstuhl für Steuerrecht, den er sechs Jahre lang innehat. *Joachim Lang* beschreibt diese Zeit als eine besonders glückliche. Die angehenden Wirtschaftsingenieure weisen aufgrund des strengen Numerus Clausus beste Studienvoraussetzungen auf und sind hochmotiviert. Schüler und Lehrer inspirieren sich wechselseitig.

IV. 1988–2006 – Institut für Steuerrecht, Universität zu Köln

1988 wird *Joachim Lang* als Direktor des Instituts für Steuerrecht an die Universität zu Köln berufen, wo er die Nachfolge seines akademischen Lehrers *Klaus Tipke* antritt. Zeitgleich legt *Klaus Tipke* das von ihm begründete Lehrbuch zum Steuerrecht in seine Hände, das 1989 in 12. Auflage erstmals als *Tipke/Lang* in Gesamtverantwortung von *Joachim Lang* erscheint. Im selben Jahr übernimmt *Joachim Lang* schließlich auch die geschäftsführende Herausgabe der interdisziplinären Zeitschrift „Steuer und Wirtschaft".

Nach knapp 20 Jahren intensiver Lehr- und Forschungstätigkeit in Köln wird *Joachim Lang* mit Ablauf des Sommersemesters 2006 emeritiert, ein kleiner Abschied, da er weiterhin Hauptautor im Tipke/Lang bleibt und weiterhin mit der Herausgabe von Steuer und Wirtschaft der steuerwissenschaftlichen Debatte wichtige Impulse gibt. Auch von der Ausbildung, die ihm stets besonders am Herzen lag[5], mag *Lang* nicht vollständig Abschied nehmen. Er betreut weiterhin Dissertationen und nimmt sich ausländischer Magisterstudenten an, die er als Botschafter der deutschen Steuerrechtswissenschaft zu gewinnen hofft. Denn der angebliche[6] Überfluss deutschsprachiger Steuerrechtsliteratur – 60–70 % der Weltsteuerrechtsliteratur soll aus dem deutschsprachigen Raum stammen – repräsentiert nach *Langs* Auffassung gleichzeitig eine besonders ausgeprägte Steuerrechtskultur.

5 *J. Lang*, Das Steuerrecht als Fach der steuerrechtswissenschaftlichen Ausbildung, StuW 1976, 76; *J. Lang*, Steuerjuristische Ausbildung in den USA, in den Niederlanden und in Belgien, FR 1977, 87; s. auch die von *J. Lang* wesentlich initiierten und formulierten „Sieben Thesen der DStJG zur steuerrechtlichen Ausbildung der Juristen", NJW 1998, 2337 f.

6 Siehe die berechtigten Zweifel von *Franz W. Wagner*, Steuerforschung: Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant?, StuW 2008, 97.

V. Der Wissenschaftler

Joachim Lang ist ein Ausnahmewissenschaftler mit allerhöchsten Verdiensten um die deutsche Steuerrechtswissenschaft. Sein steuerwissenschaftliches Schaffen lässt keinen Bereich aus. Sein Oeuvre umfasst 15 Monographien und rund 170 Beiträge in Zeitschriften und Sammelwerken, einige davon übersetzt ins Spanische, Italienische, Japanische und Portugiesische. Dabei handelt es sich durchweg um umfangreiche Grundlagenbeiträge. *Lang* hält sich nicht mit kleinteiligen Kurzstatements auf, sondern zieht die gründliche dogmatische Fundierung vor. Dies erklärt den bleibenden Wert seiner Publikationen. Von der thematischen Breite seines Schaffens zeugen die Beiträge in dieser Festschrift. Sie sind ein Beleg, auf welch unterschiedlichen Feldern *Joachim Lang* als Ideengeber wirkt.

1. Quintessenz steuerrechtlicher Erkenntnis: Das Lehrbuch

Schwerpunkt seines wissenschaftlich-literarischen Schaffens ist nach wie vor das 1989 von *Klaus Tipke* übernommene Lehrbuch Tipke/Lang. Jede neue Auflage nimmt *Lang* zum Anlass, das Werk in monatelanger hochkonzentrierter Arbeit nicht nur zu aktualisieren, sondern zu optimieren. *Joachim Lang* ist es zu verdanken, dass sich das von *Klaus Tipke* 1973 als „Grundriss" begonnene Lehrbuch zu einem Standardwerk, einem „Klassiker" entwickelt hat, das keineswegs nur Studierenden, sondern auch Praktikern einen systematischen Weg durch das gesamte Steuerrecht weist. Der aktuelle Rechtsstand wird dogmatisch präzise aufgearbeitet, kaum ein Problem, das sich nicht über den Tipke/Lang erschließt. Hierzu wertet *Lang* für jede Auflage hunderte von Quellen aus Rechtsprechung, Verwaltung und Schrifttum aus. Dabei ist die Bewältigung der immensen Stofffülle einerseits, die Wahrung der Einbändigkeit des Werks andererseits, eine Herausforderung, die von Auflage zu Auflage schwieriger wird. *Joachim Lang* nimmt sich ihr als Meister der eleganten Verschlankung immer wieder von neuem an. So gelingt ihm z. B. auf den kaum mehr als 30 Seiten des § 8, überschrieben mit „Einführung in das besondere Steuerschuldrecht", eine beeindruckend konzise Situationsbeschreibung des gesamten deutschen Steuersystems, verbunden mit weitreichenden Reformüberlegungen zu einzelnen Steuern.

In den Grundlagenkapiteln des Lehrbuchs entfaltet *Lang* das Steuerrecht als System einer formalen und materiellen Gerechtigkeitsordnung. Hier kondensiert er die in zahlreichen ausführlichen Grundlagenbeiträgen erarbeiteten Forschungsergebnisse und macht sie damit leicht zugänglich. Dies ist eine Erklärung für die dogmatische Dichte des Tipke/Lang. Hier stellt er dem Gleichheitssatz als Magna Charta des Steuerrechts[7] ein Gebot freiheitsschonender

7 Hierzu *J. Lang*, Die gleichheitsrechtliche Verwirklichung der Steuerrechtsordnung, StuW 2006, 22.

Besteuerung an die Seite[8]. Hier nimmt er eine differenzierende Haltung zur steuerverschärfenden Analogie ein, indem er für eine Ausfüllung von Gesetzeslücken durch Argumente der juristischen Logik plädiert[9], wehrt er sich gegen „antijudizielle" Nichtanwendungserlasse und Nichtanwendungsgesetze[10], entwickelt ein Dispositionsschutzgebot als Schutz vor rückwirkenden Steuergesetzesänderungen[11], erläutert, dass sich Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit wechselseitig bedingen[12].

In der Bearbeitung des Einkommensteuerrechts, mit rund 200 Seiten nach wie vor der prominenteste Teil im Lehrbuch, werden Grundsatzfragen ebenso wie Praxisprobleme in hoher Verdichtung abgehandelt. Auch hier bilden neben der Habilitationsschrift zahlreiche Einzelabhandlungen zu Grundsatzfragen z.B. der Einkünfteerzielungsabsicht[13], Einkünftezurechnung[14], des Einkunftsartenrechts[15], der Gewinnrealisierung[16] das Fundament und befruchten das Lehrbuch.

Wünschenswert wäre es, würde auch der Gesetzgeber das Lehrbuch gelegentlich zur Hand nehmen. Denn *Lang* lässt es nicht mit der Normkritik bewenden, sondern entwickelt Reformperspektiven sowohl zu Einzelproblemen als auch zum Gesamtsystem. Insbesondere der desolate Zustand der Einkommensteuer beunruhigt *Lang*[17] und lässt ihn über alternative Besteuerungsformen nachdenken. Seit *Langs* wegweisender Habilitationsschrift zur Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer hat sich die Gesetzgebung nicht zum Besseren gewendet. Zunehmende Sorge bereitet ihm vor allem die schleichende Erodierung des objektiven Nettoprinzips[18]. Dem europäischen und globalen Steuerwettbewerb mit seiner Forderung nach Verbreiterung der Bemessungsgrundlage dürfe die Systematik der Einkommensteuer nicht geopfert werden. *Lang* warnt vor der Kurzsichtigkeit niedriger Steuersätze um den Preis verzerrender Regelungen in der Bemessungsgrundlage.

8 *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 214 ff.; aber durchaus differenziert vgl. *J. Lang*, Wider Halbteilungsgrundsatz und BVerfG, NJW 2000, 1; Vom Verbot der Erdrosselungssteuer zum Halbteilungsgrundsatz, in FS für K. Vogel, Heidelberg 2000, 173.

9 *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 5 Rz. 53 ff.; Die Ausfüllung von Lücken in Steuergesetzen, in FS für E. Höhn, Bern 1995, 159.

10 *J. Lang*, in Tipke/*Lang*, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 5 Rz. 27–30; Reaktion der Finanzverwaltung auf missliebige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, Deutsche Richterzeitung 1992, 365 und StuW 1992, 14.

11 *J. Lang*, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit rückwirkender Steuergesetze, WPg. 1998, 163; differenzierend *J. Lang*, Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Steuerabzugsverbote für Geldstrafen und Geldbußen. Ein Beitrag zur Anwendung des Gleichheitssatzes und der Rückwirkungsverbote nach Art. 20 Abs. 3, 103 Abs. 2 GG auf Vorschriften, die das Leistungsfähigkeitsprinzip durchbrechen, StuW 1985, 10.

12 *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 131; Mehr Gerechtigkeit durch Steuervereinfachung, in Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.), Arbeitsheft Nr. 11 (1986), 9; Steuergerechtigkeit durch Steuervereinfachung, in FS für D. Meyding, Heidelberg 1994, 33; Vom Steuerchaos zu einem Steuersystem rechtlicher und wirtschaftlicher Vernunft, in Baron/Handschuch (Hrsg.), Wege aus dem Steuerchaos, Stuttgart 1996, 117; Zur Rechtsreform des Steuerrechts, in FS für M. Kriele, München 1997, 965.

13 *J. Lang*, Liebhaberei im Einkommensteuerrecht. Grundsätzliches zur Abgrenzung einkommensteuerbarer Einkünfte, StuW 1981, 223.

14 *Lang/Seer*, Die persönliche Zurechnung von Einkünften bei Treuhandverhältnissen, FR 1992, 637.

15 *J. Lang*, Das neue Lohnsteuerrecht, StuW 1975, 113; Die Einkünfte des Arbeitnehmers. Steuerrechtsdogmatische Grundlegung, DStJG Bd. 9 (1986), 15; Sachbezüge im Lohnsteuerrecht, in FS für K. Offerhaus, Köln 1999, 433.

16 *J. Lang*, Gewinnrealisierung bei Personengesellschaften, StuW 1978, 215.

17 *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 109; § 9 Rz. 4.

2. Umfassendes Eintreten für Steuergerechtigkeit

Ein weiteres Anliegen ist *Lang* die Verwirklichung von Familiensteuergerechtigkeit in der Einkommensteuer[19]. Prononciert tritt er bereits in der Habilitationsschrift für eine realitätsgerechte Abbildung familienbedingt geminderter Leistungsfähigkeit ein[20] und initiiert damit die Tendenzwende in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[21]. So zurückhaltend sich die Rechtsprechung des BVerfG auf anderen Feldern des Steuerrechts oft ausnimmt, auf die verfassungsrechtliche Garantie der Steuerfreiheit des (Familien)Existenzminimums ist mittlerweile Verlass. Hierzu hat *Langs* fortwährendes Werben für eine konsequente Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips nachhal-

18 *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 8 Rz. 91, 94; ferner insb. *Lang/Englisch*, Zur Verfassungswidrigkeit der neuen Mindestbesteuerung, StuW 2005, 3; *J. Lang*, Der Stellenwert des objektiven Nettoprinzips im deutschen Einkommensteuerrecht, StuW 2007, 3.

19 *J. Lang*, Die Besteuerung der Haushalte. Rechtssystematische Überlegungen zu der Schrift von Hans-Jörg Kundert über das Baseler Teilsplittingverfahren, StuW 1978, 316; Zur Reform der Familienbesteuerung, StuW 1984, 127; Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Familienexistenzminimums im Steuer- und Kindergeldrecht, Zu den Beschlüssen des BVerfG vom 29.5.1990 und 12.6.1990, StuW 1990, 331; Familienexistenzminimum und Steuerrecht, Recht der Jugend und des Bildungswesens, Sonderheft 4/1991, 395; Familienpolitik durch das BVerfG?, Die Situation der Familie zwischen Grundgesetz und Wirklichkeit, in Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.), Politik und Familie, Vor einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats?, Bad Boll 1992, 17; Reform der Familienbesteuerung, in FS für F. Klein, Köln 1994, 437; Die Bedeutung des Steuerrechts für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie, Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages, München 1994, S. O 61; Family Taxation in Germany, Chapter 4, in M.T. Soler Roch (Hrsg.), Family Taxation in Europe, The Hague/London/Boston 1999, 55; Vermeidung von Schlechterstellungen der Ehe gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Einkommensteuerrecht, ifo-Studien zur Finanzpolitik, Heft 69, München 1999 (ergänzendes Rechtsgutachten zu *R. Parsche* und *M. Steinherr*); Familiensteuergerechtigkeit, in Gedächtnisschrift für Peter J. Tettinger, Köln/München 2007, 553; Familiensteuergerechtigkeit, DB 2010, Beilage Standpunkte zu Heft 5, 9 f.

20 *J. Lang*, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, Habil., Köln 1988, 191 ff., 620 ff.

21 Die zentrale Entscheidung BVerfG v. 3.11.1982 – 1 BvR 620/78, 1 BvR 1335/78, 1 BvR 1104/79, 1 BvR 363/80, BVerfGE 61, 319 (346, 355) zum Ehegattensplitting wurde maßgeblich auf *Langs* – damals noch unveröffentlichte – Habilitationsschrift gestützt, vgl. dazu *J. Lang*, Familienbesteuerung, Zur Tendenzwende der Verfassungsrechtsprechung durch das Urteil des BVerfG vom 3.11.1982 und zur Reform der Familienbesteuerung, StuW 1983, 103.

tig beigetragen. Dabei ist *Lang* erfrischend unideologisch. Sein Anliegen ist nicht, vermeintlich konservative Werte in das Steuerrecht zu transportieren, sondern die Abbildung der ökonomischen Lebenswirklichkeit von Familien. Ob verheiratet oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Es geht ihm nicht darum, das Institut der Ehe mit den Mitteln des Steuerrechts zu schützen oder attraktiv zu machen, sondern das Ehegattensplitting ist für ihn schlichte Konsequenz der zwischen Ehegatten bestehenden Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft, typisierende Abbildung der zivilrechtlichen Unterhaltspflichten[22]. Soweit andere Formen des Zusammenlebens mit ähnlichen Unterhaltspflichten ausgestattet werden, muss auch ihnen das Splitting gewährt werden[23]. Dabei scheut er die Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen nicht, sondern nutzt die Zeitschrift Steuer und Wirtschaft für eine lebhafte Debatte, indem er die auf dem Gebiet der Familienbesteuerung traditionell uneinigen Juristen und Ökonomen zum Austausch von Argumenten auffordert[24]. Sein Plädoyer für ein Familienrealsplitting – obwohl 1994 mit großer Mehrheit vom 60. Deutschen Juristentag übernommen[25] – ist bisher politisch leider nicht umgesetzt worden.

Aus der Mitgliedschaft in der 1987 eingesetzten Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts[26] folgt ein besonderes Interesse für das Gemeinnützigkeitsrecht[27]. Einerseits geißelt *Lang* die verfehlte Förderung sog. Freizeitvereine[28]. Er macht deutlich, dass für das Gemeinnützigkeitsrecht kein anderer Maßstab gilt als für andere Steuervergünstigungen. Andererseits tritt er für ein praxistaugliches Gemeinnützigkeitsrecht ein, das der Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen keine unnötigen administrativen Hürden in den Weg stellt und ihnen in Maßen eine wirtschaftliche

22 *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 244.
23 Konsequent folgert *Lang*, dass bei Einführung entsprechender zivilrechtlicher Unterhaltspflichten auch der Lebenspartnerschaft Gleichgeschlechtlicher ein Splitting eingeräumt werden müsse, vgl. *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 4 Rz. 248.
24 *J. Lang*, Editorial zu StuW 2000, 1 (2) zu der Auseinandersetzung zwischen *K. Vogel*, Besteuerung von Eheleuten und Verfassungsrecht, StuW 1999, 201 und *P. Bareis*, Gebietet das Grundgesetz bei der Ehegattenbesteuerung die Missachtung ökonomischer Wirkungen? – Analyse eines Rechtsgutachtens Klaus Vogels, StuW 2000, 81 mit Erwiderung *K. Vogel*, StuW 2000, 90.
25 Verhandlungen Bd. II/1, 1994, S. O 201.
26 Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Band 40, Bonn 1988; dazu *J. Lang*, Neuordnung der Vereinsbesteuerung? Zum Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts, StbJb. 1988/89, 215.
27 *J. Lang*, Zur steuerlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften, DStZ 1988, 18; *J. Lang*, in WP-Handbuch der Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl. 2001, 10. Kapitel: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.
28 *J. Lang*, Gemeinnützigkeitsabhängige Steuervergünstigungen, Ein Grundsatzthema zum Abbau von Steuersubventionen, StuW 1987, 221 (250); *J. Lang*, in Tipke/Lang, Steuerrecht, bis zur 17. Aufl. 2002, § 20 Rz. 2.

Betätigung ermöglicht[29]. Auch die Parteispendenaffäre wird von *Lang* literarisch aufgearbeitet und mit einem Reformvorschlag beantwortet[30].

Joachim Lang ist ein moderner Mensch, stets offen für neue Ideen. Lange bevor die Rot/Grüne Bundesregierung 1998 eine „ökologische Steuerreform" durchführt[31], bei der es sich in erster Linie um eine wählerverträglich etikettierte Erhöhung der bestehenden Energiesteuern handelt, macht sich *Joachim Lang* über intelligente Formen der Ökologisierung des Steuersystems Gedanken[32]. Auch hier bleibt er nicht bei der Formulierung abstrakter Thesen stehen, sondern entwirft gemeinsam mit *Kilian Bizer* eine Flächennutzungsteuer als Alternative zur herkömmlichen Grundsteuer[33].

Sein Weitblick wird auch in der frühen Befassung mit dem Europäischen Steuerrecht deutlich. In dem Grundlagenbeitrag „Besteuerung in Europa zwischen Harmonisierung und Differenzierung"[34] stellt er bereits 1997 die bis heute gültige Formel auf, dass aus Diskriminierungsverboten Harmonisierungsgebote folgen. Gleichzeitig legt er dar, dass die Einkommensteuer der natürlichen Person eng mit nationalen Gerechtigkeitsvorstellungen verwoben ist. Harmonisierungsbemühungen sollten sich daher auf das Unternehmenssteuerrecht konzentrieren. In der Tat liegt hier nach wie vor der Schwerpunkt der Arbeit der EU-Kommission.

Ein besonderer Dorn sind *Lang* die – vergeblichen – Bemühungen des Gesetzgebers, ein den Anforderungen des Grundgesetzes genügendes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu normieren. Mittlerweile veranlasst ihn die „verlorene Erbschaftsteuergerechtigkeit"[35] dazu, die Abschaffung dieser von ihm als „Fiskalverluststeuer"[36] bezeichneten Steuer zu fordern. *Lang* sieht den Gesetzgeber in einem unauflösbaren Dilemma von Verschonungsregeln fordernder Steuerwettbewerbsfähigkeit einerseits und gleichheitsrechtlichen Anforde-

29 *Lang/Seer*, Der Betriebsausgabenabzug im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemeinnütziger Körperschaften, FR 1994, 521–535; *J. Lang*, in WP-Handbuch der Unternehmensbesteuerung, 3. Aufl. 2001, Kapitel T: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, Rz. 36 ff.
30 *J. Lang*, Steuermindernde Parteienfinanzierung, StuW 1984, 15.
31 Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24.3.1999, BGBl. I 1999, 378; Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16.12.1999, BGBl. I 1999, 2432; Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23.12. 2002, BGBl. I 2002, 4602.
32 *J. Lang*, Der Einbau umweltpolitischer Belange in das Steuerrecht, in Breuer/Kloepfer/Marburger/Schröder (Hrsg.), Umweltschutz durch Abgaben und Steuern, Heidelberg 1992, 55; Ökosteuern aus der Sicht der Rechtswissenschaft, in Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, Wien/Bundesministerium für Finanzen, Wien/IFA Landesgruppe Österreich (Hrsg.), Ökosteuern, Nr. 183, Wien 1995, 1.
33 *Bizer/Lang*, Ansätze für ökonomische Anreize zum sparsamen und schonenden Umgang mit Bodenflächen, hrsg. vom Umweltbundesamt, Berlin 2000.
34 *J. Lang*, in FS für H. Flick, Köln 1997, 873.
35 Vgl. *J. Lang*, Steuergerechtigkeit und Globalisierung, in FS für H. Schaumburg, Köln 2009, 45 (54).
36 *J. Lang*, Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, StuW 2008, 193 (203 f.); *J. Lang*, Steuergerechtigkeit und Globalisierung, in FS für H. Schaumburg, Köln 2009, 45 (57).

rungen andererseits. Hieraus folgert er, die Umverteilungsideologie der Erbschaft- und Schenkungsteuer sei nicht mehr zeitgemäß; der Schaden der Erbschaftsteuer, die vermögende Bürger ins Ausland vertreibe, größer als ihr fiskalischer Nutzen.

Die Spannbreite der von *Joachim Lang* behandelten Themen ist ein Beleg für seine immense Schaffenskraft. Was *Joachim Lang* jedoch als Wissenschaftler besonders auszeichnet, sind zwei Eigenschaften: Seine Bereitschaft, wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und rechtswissenschaftliche Theorie zusammenzubringen sowie seine Kreativität in der Entwicklung konkreter Gesetzgebungsvorschläge.

3. Interdisziplinarität steuerwissenschaftlicher Forschung

Wie kein anderer Steuerrechtler seiner Generation interessiert sich *Joachim Lang* für die ökonomischen Wirkungen von Steuern. So viel über Interdisziplinarität gesprochen wird, *Joachim Lang* lebt sie in seinem wissenschaftlichen Werk. Er ist es, der der Optimalsteuertheorie auch in der Steuer*rechts*wissenschaft Gehör verschafft, indem er auf die verzerrende Wirkung der Kapitaleinkommensbesteuerung hinweist und für einen Paradigmenwechsel von der kapitalorientierten zu einer konsumorientierten Besteuerung von Einkommen eintritt. Nur so lässt sich das Lebenseinkommen als richtiger Maßstab wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit intertemporal zutreffend erfassen und eine systemimmanente Inflationsbereinigung erreichen. Vor allem der Austausch mit den Ökonomen *Manfred Rose* und *Franz W. Wagner* ist für *Joachim Lang* ungemein inspirierend. Er betont immer wieder, er habe in den Diskussionen mit den ökonomischen Kollegen viel gelernt. Es ist ein Geben und Nehmen, denn *Lang* seinerseits bereichert die ökonomische Diskussion um Überlegungen der Verfassungskonformität und Umsetzbarkeit[37]. Die Forderung nach intertemporaler Neutralität ist für *Lang* auch eine gleichheitsrechtlich-verfassungsrechtliche, wie er in seinem Referat auf dem Heidelberger Konsumsteuerkongress als einziger Jurist im Kreise weltbekannter Ökonomen herausarbeitet[38]. Gleichzeitig macht er sich intensiv Gedanken über die gesetzgeberische und verwaltungstechnische Umsetzung[39]. Eine reine Ausgabensteuer wäre nicht vollziehbar. Deshalb favorisiert er das Konzept der nachgelagerten Besteuerung[40]. Sie

37 Siehe z.B. *J. Lang*, Konsumorientierte Besteuerung von Einkommen aus rechtlicher Sicht, in FS für M. Rose, Berlin/Heidelberg/New York 2003, 325.

38 *J. Lang*, Taxing Consumption from a legislative point of view, in M. Rose (Ed.), Heidelberg Congress on Taxing Consumption, Heidelberg 1990, 273; Deutsche Ausgabe: Besteuerung des Konsums aus gesetzgebungspolitischer Sicht, Versuch eines interdisziplinär juristisch-ökonomischen Lösungsansatzes, in M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991, 291.

39 *J. Lang*, Konsumorientierung – Eine Herausforderung für die Steuergesetzgebung?, in Smekal/Sendlhofer/Winner (Hrsg.), Einkommen vs. Konsum – Ansatzpunkte zur Steuerreformdiskussion, Heidelberg 1999, 143.

40 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, in DStJG Bd. 24 (2001), 49 (83 ff.).

lässt sich – wie das Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004[41] belegt – mühelos in das geltende System der Einkommensteuer integrieren, wobei *Lang* freilich einen sehr viel umfassenderen Ansatz nachgelagerten Sparens wählt.

Langs Vorstellung von einem System konsumorientierter Einkommensbesteuerung lässt sich besonders gut in dem 2001 erschienenen Grundlagenbeitrag „Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen", den er anlässlich der 25. Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft verfasst hat, nachlesen. Die nachgelagerte Besteuerung von Einkommen bietet danach sowohl Ausweg aus dem bis dato geltenden Chaos der Investitionsbesteuerung als auch Antwort auf den unaufhaltsam fortschreitenden Steuerwettbewerb[42]. Denn die im internationalen Steuerwettbewerb unter Druck geratenen Unternehmenssteuersätze lassen sich steuersystematisch als Element einer partiell nachgelagerten Besteuerung durchaus rechtfertigen.

Langs intensive Befassung mit der Reform des Unternehmenssteuerrechts[43] basiert ebenfalls auf ökonomischen Neutralitätsforderungen, die er sowohl gleichheits- als auch freiheitsrechtlich in der Verfassung verankert[44]. Hieraus folgt für ihn nicht nur die Forderung nach rechtsformneutraler Unternehmensbesteuerung mit einem weiten der Umsatzsteuer entsprechenden Unternehmensbegriff[45], sondern auch nach Investitionsneutralität. Hierzu propagiert er 1993 zunächst eine zinsbereinigte Unternehmensteuer[46]. Mittlerweile führt das 2001 eingeführte System einer Zwei-Ebenenbesteuerung mit niedriger Körperschaftsteuerbelastung thesaurierter Gewinne und nachfolgender niedriger Belastung der Ausschüttung auf Anteilseignerebene zu einer (partiell) nachgelagerten Besteuerung von Unternehmensgewinnen[47], so dass auf weitere Elemente einer Konsumorientierung in der Bemessungsgrundlage verzichtet werden kann.

41 BGBl. I 2004, 1427.

42 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, in DStJG Bd. 24 (2001), 49 ff.

43 *J. Lang*, Reform der Unternehmensbesteuerung, StuW 1989, 3 ff.; Reform der Unternehmensbesteuerung auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt und zur deutschen Einheit, StuW 1990, 107 ff.; International Harmonization of Enterprise Taxation, Keio Law Review 1993, p. 65; Unternehmenssteuerreform, in FS für D. Schneider, Wiesbaden 1995, 400; Notwendigkeit und Verwirklichung der Unternehmensteuerreform in der 14. Legislaturperiode, in Harzburger Steuerprotokoll 1999, Köln 2000, 33; Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, in DStJG Bd. 24 (2001), 49 (90–115); Der Gordische Knoten einer Steuerreform für Unternehmen, in Universität Passau (Hrsg.), Mentale Blockaden reicher Volkswirtschaften, Schriftenreihe des Neuburger Gesprächskreises, Passau 2006, 11; Unternehmenssteuerreform im Staatenwettbewerb, BB 2006, 1769.

44 *J. Lang*, Reform der Unternehmensbesteuerung auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt und zur deutschen Einheit, StuW 1990, 107 (112 ff., 115 ff.).

45 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, DStJG Bd. 24 (2001), 49 (108).

46 *J. Lang*, § 162 des Entwurfs eines Steuergesetzbuchs, Schriftenreihe des BMF, Bd. 49, Bonn 1993; vgl. auch Begründung Rz. 478.

47 *J. Lang*, Prinzipien und Systeme der Besteuerung von Einkommen, DStJG Bd. 24 (2001), 49 (90 ff.).

Freilich steht die Körperschaftsteuer nur Kapitalgesellschaften offen, was aus *Langs* Sicht der deutschen Personengesellschaftskultur nicht gerecht wird[48]. Unzufrieden mit den offiziellen Ergebnissen der sog. Brühler Kommission, deren Vorschläge sich auf eine Körperschaftsteueroption beschränken, erdenkt *Lang* deshalb die sog. Inhabersteuer[49], eine niedrige Proportionalsteuer speziell für Personenunternehmen, die der Körperschaftsteuer an die Seite gestellt werden soll. Auf diese Weise eröffnet *Lang* auch Personenunternehmen den Zugang zur proportionalen Niedrigbesteuerung, wie sie sich international für Kapitalgesellschaften herausgebildet hat, trägt aber gleichzeitig den Besonderheiten personalistischer Unternehmensformen Rechnung.

Langs ganzheitlichem Verständnis des Steuersystems ist es zu verdanken, dass er nicht bei den unternehmerischen Einkünften stehen bleibt, sondern die Gefahr, der Benachteiligung von Arbeitseinkünften sieht. Damit die Niedrigbesteuerung investiv verwendeter Unternehmensgewinne gleichheitsrechtlich unangreifbar ist, muss auch Arbeitnehmern eine Möglichkeit begünstigten Sparens eröffnet werden. Hierzu entwickelt *Lang* ein Modell qualifizierter Vorsorgekonten[50]. Er vermeidet damit die spaltende Wirkung dualer Einkommensteuern.

4. Marksteine der Verbindung von Wissenschaft und Praxis: Steuerreformentwürfe

Wie kein anderer hat sich *Joachim Lang* zudem von Beginn an für die legistische Umsetzung der Theorie interessiert, einerseits unnachgiebig hinsichtlich der Forderungen, die sich aus einem Gerechtigkeitssystem ergeben, gleichzeitig aber mit großem Realitätssinn für die Besteuerungspraxis. Hier zahlen sich die Jahre in der Finanzverwaltung aus. Seine Vorschläge zur Reform des materiellen Steuerrechts reflektieren stets auch deren Vollziehbarkeit. Systematisierung des Steuerrechts bleibt bei ihm nicht theorielastige abstrakte Forderung, sondern mündet in konkret ausformulierte Gesetzgebungsvorschläge. Dabei legt *Lang* hohe Kreativität gepaart mit großer Präzision im Gebrauch der Fachsprache an den Tag. Der virtuose Umgang mit einer Verweisungstechnik, die nur dann funktioniert, wenn ihr ein in sich geschlossenes Konzept zugrunde liegt, sorgt für schlanke Texte. Das Ergebnis sind klar abgefasste Normen, die mit beträchtlich viel weniger Text auskommen als das unsystematisch dem Einzelproblem verhaftete geltende Steuerrecht. In der Systematisierung des Steuerrechts liegt für *Lang* der Schlüssel zur Vereinfachung.

48 Kritisch dazu in dieser Schrift *R. Seer*, S. 655.
49 Veröffentlicht als Anhang Nr. 1 der Brühler Empfehlungen, BMF-Schriftenreihe, Heft 66, Bonn 1999.
50 § 31 EStG-E im Kölner Entwurf, vgl. J. *Lang*, (Sprecher), *N. Herzig, J. Hey, H.-G. Horlemann, J. Pelka, H.-J. Pezzer, R. Seer, K. Tipke* (beratend), Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, Köln 2005.

Mittlerweile liegt eine ganze Reihe umfassender Steuergesetzgebungsvorschläge aus der Feder von Wissenschaftlern vor[51]. *Joachim Lang* kann auf diesem Gebiet als Vorreiter bezeichnet werden. Bereits 1985 überrascht er auf einem Symposium zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms Universität Münster mit ausformulierten Vorschlägen für eine Systematisierung der Einkommensteuer[52]. Damit hat *Joachim Lang* den Grundstein gelegt für zahlreiche Gesetzgebungsprojekte.

Roman Seer beschreibt in seiner Würdigung zum 60. Geburtstag von *Joachim Lang*[53] dessen Begeisterung anlässlich des ihm von Bundesfinanzminister Theodor Waigel erteilten Auftrags, ein Steuergesetzbuch für die osteuropäischen Staaten[54] zu verfassen. Innerhalb weniger Monate gelingt *Lang* im Sommer 1992 die Niederschrift eines Gesetzestextes, der bis hin zu Vorschriften des Allgemeinen Steuerrechts und Steuerverfahrensrechts den begründeten Entwurf eines Gesamtsteuersystems enthält. Zu Recht vergleicht *Seer* diese erstaunliche Leistung eines Einzelkämpfers mit der Schaffung der Reichsabgabenordnung durch Enno Becker.

Bemerkenswert ist, dass dieses kreative Feuer immer wieder von neuem entfacht werden kann und *Langs* Begeisterung für die Gesetzgebungsarbeit auf andere überspringt. So stürzt sich *Joachim Lang* 10 Jahre später, herausgefordert von einer Ausschreibung der Humanistischen Stiftung, mit einem Team und demselben kreativen Elan in den Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzbuchs[55]. Dieser wird schließlich Grundlage der von *Joachim Lang* geleiteten „Kommission Steuergesetzbuch" unter dem Dach der Stiftung Marktwirtschaft[56]. *Lang* gelingt es, über 70 Experten aus allen Bereichen des Steuerrechts für die Mitarbeit zu gewinnen. Besonders breite Anerkennung findet das maßgeblich auf eine Idee *Joachim Langs* zurückzuführende sog. Vier-Säulen-Modell zur Reform der Kommunalsteuern[57]. Neu an diesem Vorschlag ist vor allem die Beteiligung der Betriebsstättenkommunen an der Lohnsteuer. Es war *Joachim Lang*, der gemeinsam mit Friedrich Merz in der Lobby des Hiltons am Gendarmenmarkt die Erkenntnis hatte, dass sich auf diese Weise das sog. „Speckgürtelproblem" eines kommunalen Zuschlags auf die Einkommensteuer

51 Vgl. insbesondere die Gesetzesentwürfe von *Paul Kirchhof* im Rahmen der Forschungsgruppe Bundessteuergesetzbuch zum Einkommen- und Umsatzsteuerrecht, ferner die durch die Ausschreibung der Humanistischen Stiftung initiierten Entwürfe von *M. Elicker*, Entwurf einer proportionalen Netto-Einkommensteuer, Köln 2004 und *J. Mitschke*, Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts, Köln 2004.
52 *J. Lang*, Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes. Münsteraner Symposion, Band II, Köln 1985.
53 *R. Seer*, Joachim Lang sechzig Jahre, StuW 2000, 301 (302).
54 Entwurf eines Steuergesetzbuchs, Schriftenreihe des BMF, Band 49, Bonn 1993.
55 *J. Lang*, (Sprecher), *N. Herzig, J. Hey, H.-G. Horlemann, J. Pelka, H.-J. Pezzer, R. Seer, K. Tipke* (beratend), Kölner Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, Köln 2005.
56 Kommission „Steuergesetzbuch" (Vorsitzender: J. *Lang*), Steuerpolitisches Programm, Berlin 2006; Kommission „Steuergesetzbuch" (Vorsitzender: J. *Lang*), Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, Berlin 2008.
57 Siehe Kommission „Steuergesetzbuch", Wirtschaft Regional, Berlin 2010, S. 26.

lösen lässt und den Kommunen ein zusätzlicher Anreiz zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben wird.

Lang ist in all diesen Arbeitsgruppen der Motor, dabei stets diskussionsfreudig und kompromissbereit. Es geht ihm nicht darum, stur seine eigene Auffassung durchzusetzen, sondern eine sachgerechte und praktikable Lösung zu finden. Doch das Verfassen der Gesetzestexte lässt er sich in der Regel nicht nehmen. Hier ist er der unbestrittene Meister.

VI. *Joachim Lang* und die Politik

Sein Interesse an praktisch-gesetzgeberischer Konkretisierung steuerwissenschaftlicher Erkenntnis prädestiniert *Joachim Lang* zum Ratgeber der Politik. Erstmals wird er 1984 in die durch die Landesregierung Baden-Württemberg eingesetzte Arbeitsgruppe Steuerreform berufen[58]. Später ist er Mitglied der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts[59] und entwickelt als stellvertretender Vorsitzender der Brühler Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung[60] die sog. „Inhabersteuer". Im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wird er häufig als unabhängiger Sachverständiger gehört.

Lang wird dabei nicht müde, für systematische, in sich schlüssige Regelungen zu werben, den Systembruch scharf zu kritisieren. Er lässt sich auch nicht von dem Politikeranwurf beirren, eine Unternehmensteuerreform werde nicht für Professoren gemacht, sondern weist – im Ton stets konziliant, in der Sache unnachgiebig – darauf hin, dass sich die von der Politik so gerne beschworene Steuervereinfachung nur durch Systematisierung der Materie erreichen lässt. Jeder Systembruch zieht Rechtsunsicherheit und unzählige Abgrenzungsstreitigkeiten nach sich, macht das Recht labil, provoziert permanente gesetzgeberische Nachbesserungen. Die Forderung nach einer dem Systemgedanken verpflichteten Gesetzgebung ist eben kein Selbstzweck.

VII. Verdienste um die Fortentwicklung der Steuerwissenschaften

Als *Lang* beginnt, sich mit dem Steuerrecht zu beschäftigen, handelt es sich wissenschaftlich noch weitgehend um eine terra incognita. Zwar genießt die deutsche Finanzwissenschaft der Nachkriegsära internationales Ansehen, doch die Rechtswissenschaft vernachlässigt das Steuerrecht. Die Gründung der

58 Arbeitsgruppe Steuerreform, eingesetzt durch die Landesregierung Baden-Württemberg am 3.10.1984, Steuern der neunziger Jahre, Leitlinien für eine Reform, Stuttgart 1987 (Mitglied der Arbeitsgruppe).

59 Vgl. Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Band 40, Bonn 1988.

60 Vgl. Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bericht der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des BMF, Band 66, Berlin 1999.

Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft im Jahr 1975, an der *Joachim Lang* mitwirkt, stellt eine Kehrtwende dar und bildet einen Meilenstein für die Entwicklung der Steuerrechtswissenschaft. Von 1975 bis 1981 gehört *Joachim Lang* dem Vorstand als Schriftführer an. 1993 wird er zum Vorsitzenden der Gesellschaft gewählt, ein Amt, das er bis 1999 innehat. Als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft hat sein Wort bis heute für die inhaltliche Ausrichtung der Jahrestagungen erhebliches Gewicht.

Seit über 20 Jahren prägt *Joachim Lang* zudem als geschäftsführender Herausgeber die Zeitschrift Steuer und Wirtschaft. Wer die Editorials seit 1989 verfolgt, erkennt, wie er seismographisch aktuelle Probleme aufgreift, Trends und Entwicklungen prognostiziert und der steuerwissenschaftlichen Debatte damit Orientierung gibt. Es handelt sich nach wie vor um die einzige Zeitschrift im Steuerrecht mit primär wissenschaftlichem Ansatz, vergleichbar den Archivzeitschriften auf anderen Rechtsgebieten. Dem Trend zu Kurzbeiträgen hat sich *Lang* zum Glück erfolgreich verwehrt. Damit ist Steuer und Wirtschaft – abgesehen von den rein ökonomischen Zeitschriften – das einzige Medium auf dem deutschen Markt, in dem längere Grundlagenbeiträge ein Forum finden, in dem Nachwuchswissenschaftler neue Ideen präsentieren und in dem Probleme auch disziplinenübergreifend wissenschaftlich ausdiskutiert werden können. Denn *Joachim Lang* nimmt den Untertitel „Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften" ernst[61], indem er den Diskurs zwischen Ökonomen und Juristen aktiv fördert. Ihm ist es zu verdanken, dass Steuer und Wirtschaft heute auch unter Ökonomen hochangesehen ist und im JOURQUAL2-Teilranking „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre" als beste deutschsprachige Zeitschrift geführt wird[62].

Dabei scheut sich *Joachim Lang* auch nicht, sein Anliegen für ein gerechtes und systematisches Steuerrecht einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Immer wieder hat er sich in der Tagespresse zu Wort gemeldet. Im Beirat für Steuergerechtigkeit wendet er sich in Beilagen zum steuertip vornehmlich an Steuerpraktiker. In einem aktuellen Buchprojekt sollen die Gerechtigkeitsdefizite des geltenden Steuerrechts einem Laienpublikum verständlich gemacht werden. *Lang* versteht sich hier nicht nur als Wissenschaftler, sondern auch als Schriftsteller.

VIII. Internationalität

Joachim Lang ist es gelungen, dem Systemdenken der Kölner Schule über die Landesgrenzen hinweg zu hohem Ansehen zu verhelfen. Wissenschaftliche Kontakte pflegt er außer zu den Niederlanden, Luxemburg, Italien, Spanien und der Türkei vor allem zu Japan und Brasilien, wohin ihn verschiedene Forschungsreisen führen. Das Instituto Brasileiro de Direito Tributário in São

61 Siehe *J. Lang*, Geleitwort zu StuW 1991, 1.

62 Vgl. *Henning-Thurau/Walsh/Schrader*, VHB-JOURQUAL: Ein Ranking von betriebswirtschaftlich-relevanten Zeitschriften auf der Grundlage von Expertenurteilen, in Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Jg. 56 (2003), 520 ff.

Paulo machte ihn zum Ehrenmitglied. Wie groß das Interesse und die Wertschätzung sind, wird auch dadurch deutlich, dass die von *Joachim Lang* verfassten Teile des Tipke/Lang 2008 ins Brasilianische übersetzt wurden[63].

In Russland und Osteuropa wird *Joachim Lang* verschiedentlich als Berater der Gesetzgebung tätig[64]. Diesem Engagement ist es zu verdanken, dass 1994 auf der Grundlage seines „Entwurfs eines Steuergesetzes" in Kroatien die zinsbereinigte Unternehmensteuer eingeführt werden konnte[65]. Auch in Russland wird *Lang*, entsandt vom Bundesministerium der Finanzen, als Berater des Steuerreformprozesses hoch geschätzt. Der ins Russische übersetzte Entwurf eines Steuergesetzbuchs wurde zwar nur in Teilen umgesetzt, prägt aber die Debatte um die Rechtstaatlichkeit der Besteuerung in Russland nachhaltig[66].

Die früh erkannte Bedeutung der Rechtsvergleichung in einem zusammenwachsenden Europa war *Joachim Lang* Anlass, gemeinsam mit *Dieter Birk* und einer Reihe von Kollegen aus dem Europäischen Ausland das „Academic Committee of European Tax Law" ins Leben zu rufen, aus dem später die „European Association of Tax Law Professors" hervorgeht. Ebenso wie die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft auf nationaler Ebene leistet die European Association of Tax Law Professors einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung einer europäischen Steuerrechtswissenschaftsgemeinschaft. *Joachim Lang* hat hieran maßgeblichen Anteil und ist bei den ausländischen Kollegen wissenschaftlich hoch angesehen und menschlich beliebt. So war es *Joachim Lang* eine besondere Freude, dass Grundfragen der Kapitaleinkommensbesteuerung, ein Bereich, in dem *Lang* wegweisend gearbeitet hat, 2003 auf dem EATLP-Kongress „The Notion of Income from Capital" in Köln erörtert wurden.

IX. Der Hochschullehrer

Joachim Lang ist mit Leib und Seele Hochschullehrer. Er hat knapp 100 Dissertationen betreut und drei Schüler habilitiert. Dass alle drei Schüler mittlerweile renommierte Steuerrechtslehrstühle innehaben, ist *Langs* besonderer Gabe geschuldet, Nachwuchswissenschaftler zu entdecken, sie für eine Hochschullaufbahn zu gewinnen und ihre Talente zu fördern. Mit seinen Schülern verbindet ihn eine hohe wissenschaftliche Übereinstimmung. Sie verdanken ihm viel.

Lang vermag jungen Menschen die politische ebenso wie die praktische Dimension der Materie so anschaulich zu vermitteln, dass sie noch Jahrzehnte später

63 Brasilianische Übersetzung von *L. D. Furquim* der von J. *Lang* verfassten §§ 1 bis 10: Direito Tributário, vol. I, Porto Alegre (Brasilien) 2008.

64 Siehe hierzu *J. Lang*, The Concept of a Tax Code, in M. Rose (Hrsg.), Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies, Stuttgart 1999, 185.

65 Vgl. *Wagner/Wenger*, Theoretische Konzeption und legislative Transformation eines marktwirtschaftlichen Steuersystems in der Republik Kroatien, in Sadowski/Czap/Wächter (Hrsg.), Regulierung und Unternehmenspolitik, 1996, 399 ff.

66 Siehe *J. Lang*, Zum Entstehen des russischen Steuerkodex, in FS für G. Brunner, Baden-Baden 2001, 297; ferner *A. Lessowa*, Die allgemeinen Besteuerungsprinzipien in der russischen Verfassung und im russischen Steuerkodex, StuW 2000, 475 ff.

von seinen Vorlesungen schwärmen. Bei ihm ist Steuerrecht nicht „trocken". Die Studenten spüren, dass sein Zorn über ungerechte, unverständliche, nicht vollziehbare Steuerrechtsnormen authentisch ist. Seiner Fähigkeit, die Studierenden für Gerechtigkeitsfragen ebenso zu begeistern wie für die kreative Lösung praktischer Probleme, sind viele Steuerrechtskarrieren zu verdanken.

Dazu trägt bei, dass *Joachim Lang* auch im Massenbetrieb der Universität zu Köln Menschlichkeit im Umgang mit „seinen" Studenten ausstrahlt. Er hat es nicht nötig, Studenten die fachliche Überlegenheit spüren zu lassen. Im Gegenteil sucht er den Diskurs mit den Studenten und lässt sich von ihrer kritischen, noch unvoreingenommenen Sichtweise auf das Steuerrecht inspirieren. Dabei interessieren ihn nicht nur die Studienleistungen, sondern auch der persönliche Hintergrund. Von außeruniversitären Leistungen lässt er sich genauso beeindrucken wie von der perfekt gelösten Klausur.

Im Institut für Steuerrecht sorgt er für eine offene Atmosphäre. In ausgedehnten Mittagessen mit wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern werden keineswegs nur Fachprobleme erörtert, sondern auch politische Ereignisse, die neuesten Kinofilme – *Lang* ist ein großer Cineast – oder der kürzlich gelesene Roman. Mit Freude erfüllt ihn, dass im Institut langjährige Freundschaften zwischen den Mitarbeitern entstehen, nicht selten gekrönt durch sog. „Institutsehen".

Legendär sind die Valser Skiseminare. *Lang* liebt es, die Studenten für dieses einzigartige Skigebiet zu begeistern. Als ehemaliger Skilehrer steckt er die Studenten dabei läuferisch locker in die Tasche. Geadelt wird, wer sich mit ihm auf eine Tiefschnee-Erkundung begibt. Doch auch wer kein Interesse am Wintersport hat, kommt auf seine Kosten. In der Bergluft lässt es sich genauso hochkonzentriert über Steuerrecht diskutieren wie ausgelassen feiern. *Lang* ist auch bei letzerem mit dabei.

1990 überreichten ihm seine Mitarbeiter zum 50. Geburtstag eine in kostbares Leder gebundene Festschrift mit dem Titel „Steuerrecht zwischen Sinn und Wahn" mit humorigen Beiträgen von *Frank Balmes, Wolfgang Lingemann, Jörg R. Nickel, Roman Seer, Wolfram Starke, Christine Velten* (dichtendes Herzstück des Instituts) und Gastwissenschaftler *Diego Marín-Barnuevo Fabo*, heute ein international bekannter Steuerrechtler. Das von *Lingemann* fotografierte Porträt zeigt keinen ernst dreinblickenden Wissenschaftler, sondern einen glücklich lächelnden Bayern im Bogner-Skianzug, der soeben einen unberührten Tiefschneehang erobert hat.

X. Vielseitigkeit: Ein Kopf – vier Berufe

Zweifel seiner Schüler an der Karrierewahl des Hochschullehrers wusste *Joachim Lang* immer mit dem Hinweis auf das Maß an Autonomie und Gestaltungsfreiheit, das man – allen hochschulpolitischen Fehlentwicklungen zum Trotz – nach wie vor als Hochschullehrer genießt, zu zerstreuen. Er übe letztlich vier Berufe aus, den des Wissenschaftlers und Schriftstellers, des Leh-

rers, des Politikberaters und schließlich den des Rechtsanwalts und Steuerberaters.

Bis heute ist *Joachim Lang* nicht nur wissenschaftlich tätig, sondern auch in der steuerlichen Rechtsberatung. Hier sieht er seine Aufgabe vor allem in der Führung von Musterprozessen, die er nicht nur in das Mandanteninteresse, sondern auch in das Interesse einer systematischen und gerechten Fortentwicklung des Steuerrechts stellt[67]. Die Aufgabe des Steuerberaters liege nicht in der Formulierung maximaler Steuerminderungspositionen. Vielmehr trage der Steuerberater „die Verantwortung für eine Gestaltung nach Prinzipien und Regeln, die auch der Richter als „gerecht" nachvollziehen kann". Für die planungssichere Gestaltung benötige der Steuerberater „sozusagen einen Kompass der Steuergerechtigkeit, basierend auf einem wissenschaftlich fundiertem Wissen um die verfassungsrechtliche Dogmatik der Steuergerechtigkeit"[68].

Dass diese Ausgewogenheit auch bei der Finanzverwaltung Gehör findet, belegen die kürzlich von *Joachim Lang* verfassten „Leitlinien für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung ästhetisch-chirurgischer Maßnahmen"[69], mit denen er eine von der Finanzverwaltung akzeptierte Handreichung entwickelt hat.

XI. *Joachim Lang* privat

Heimisch geworden ist der Süddeutsche *Joachim Lang* im Bergischen Land, auch wenn sich dessen Erhebungen gegen das Bodensee-Bergpanorama seiner Kindertage kümmerlich ausnehmen. Doch er schätzt die gegenüber der Kölner Bucht klarere Luft in Bensberg. Hier verfasste *Lang* seine Habilitationsschrift, mental unterstützt von seiner Frau Christine, im Vorwort wie folgt dokumentiert: „Dass ich diese Herausforderung psychisch durchgestanden habe, verdanke ich meiner lieben Frau, treue Gefährtin gerade an jenen Stellen, wo der Weg zu enden schien ...". Die deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte *Lang*, seinen Biorythmus in einem Arbeitstag von früh bis tief in die Nacht zu leben. Seit seiner Jugendzeit ein begeisterter Sportler, lief er täglich im bergigen Bensberger Wald die berüchtigte 10-km-Trainingsstrecke von *Hennes Weisweiler*, mit dem der 1. FC Köln damals deutscher Meister wurde. So kehrte er nach seiner Darmstädter Zeit selbstverständlich dorthin zurück, wo bereits sein Arbeitsleben in die harmonische Intimität seiner Familie eingebettet war und wo er den Bewegungsmangel der unzähligen am Schreibtisch verbrachten Stunden in ausgedehnten Waldläufen oder auf dem nahegelegenen Golfplatz ausgleichen kann.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist bei *Joachim Lang* nicht nur Theorie, sondern kommt sowohl in seiner eigenen Vita als auch in der Unterstützung

67 *J. Lang*, Steuerberatung und Steuergerechtigkeit, in FS für J. Pelka, München 2010, 51.
68 *J. Lang*, Steuerberatung und Steuergerechtigkeit, in FS für J. Pelka, München 2010, 51, 65.
69 Hrsg. von der Gesellschaft für Ästhetische Chirurgie Deutschland e.V., Bad Soden 2009.

von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Kindern zum Ausdruck. *Lang* ist kein ferner berühmter Wissenschaftlervater, sondern stets präsent. Voller Stolz verfolgt er die beruflichen Erfolge seines Sohnes und seiner drei Töchter, wünscht ihnen aber gleichzeitig auch persönliche Erfüllung durch eine Familie.

XII. *Joachim Lang* und die Zukunft des Steuerrechts

Das Steuerrecht braucht *Joachim Lang*. Verglichen mit den 1970er Jahren, in die *Lang*s erste Schritte im Steuerrecht zurückreichen, ist das Feld der Steuerrechtswissenschaft zwar mittlerweile gut bestellt. In seinem geradezu missionarischen Eintreten für ein gerechteres Steuerrecht, seinem unermüdlichen Werben für Steuergerechtigkeitsreformen bleibt *Joachim Lang* jedoch einzigartig. Seine Schaffenskraft ist ungebrochen, wie eine Fülle kürzlich erschienener Beiträge zu Grundsatzfragen belegt[70]. Wir hoffen, dass er sich noch lange in die Diskussion einmischen wird.

Köln, Bochum, Münster,

Klaus Tipke Roman Seer Johanna Hey Joachim Englisch

70 *J. Lang*, Der Stellenwert des objektiven Nettoprinzips im deutschen Einkommensteuerrecht, StuW 2007, 3 ff.; Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, StuW 2008, 189; Familiensteuergerechtigkeit, DB 2010, Beilage Standpunkte zu Heft 5, 9 f.; Steuergerechtigkeit und Globalisierung, in FS für H. Schaumburg, Köln 2009, 45.

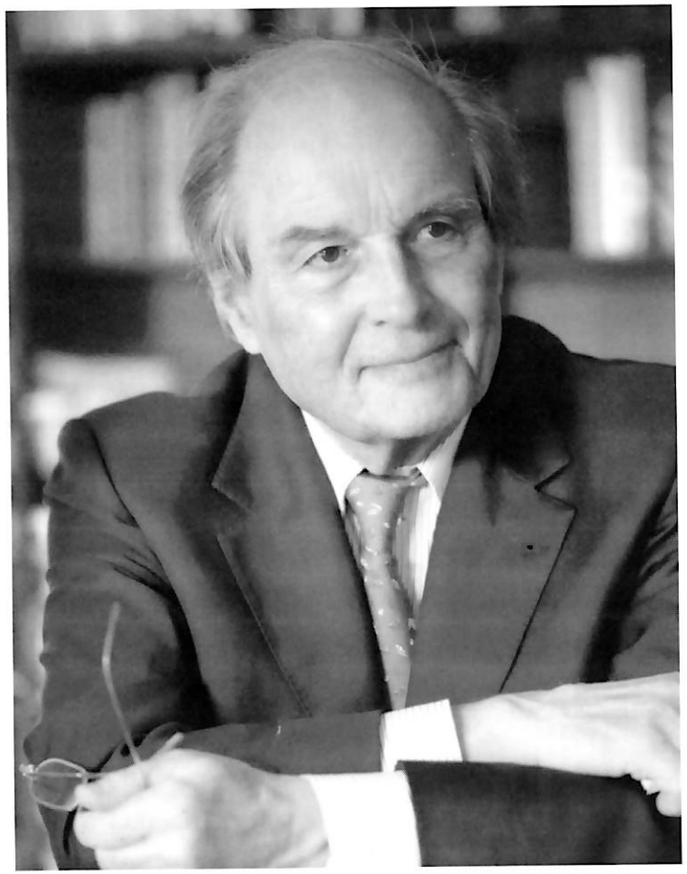

Joachim Lang

FESTSCHRIFT FÜR JOACHIM LANG ZUM 70. GEBURTSTAG

GESTALTUNG DER STEUERRECHTS-ORDNUNG

herausgegeben von

Klaus Tipke
Roman Seer
Johanna Hey
Joachim Englisch

2010

ots
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abfrufbar.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Tel. 02 21 / 9 37 38-01, Fax 02 21 / 9 37 38-943
info@otto-schmidt.de
www.otto-schmidt.de

ISBN 978-3-504-06217-0

©2011 by Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das verwendete Papier ist aus chlorfrei gebleichten Rohstoffen hergestellt, holz- und säurefrei, alterungsbeständig und umweltfreundlich.

Einbandgestaltung: Jan P. Lichtenford, Mettmann
Foto: Dr. Oliver Hartmann
Satz: A. Quednau, Haan
Druck und Verarbeitung: Kösel, Krugzell
Printed in Germany

Vorwort

Joachim Lang vollendet am 22. Oktober 2010 sein 70. Lebensjahr. Dies ist den Herausgebern und Autoren dieser Festschrift freudiger Anlass, ihm ein Buch zu überreichen, das die Vielfalt seines wissenschaftlichen Schaffens widerspiegelt und ihn gleichzeitig als Politikratgeber, Lehrer und Mentor würdigt. Im Titel der Schrift „Gestaltung der Steuerrechtsordnung" kommen zwei prägende Leitlinien des Wirkens von *Joachim Lang* zum Ausdruck: Das Ringen um die wissenschaftlichen Grundlagen einer Steuergerechtigkeitsordnung verbunden mit unermüdlichem Einsatz in der Steuerreformberatung.

Beide Aspekte werden in den Beiträgen dieser Festschrift reflektiert. Dem Einsatz der Autoren ist es zu verdanken, dass *Joachim Langs* Schaffen in seiner ganzen Breite gewürdigt werden konnte. Die Themen reichen vom Steuerverfassungsrecht und den theoretischen Grundlagen des Steuerrechts über Grund- und Reformfragen der einzelnen Steuerarten mit einem Schwerpunkt im Unternehmenssteuerrecht bis hin zum Europäischen und Internationalen Steuerrecht. Um den Umfang der Festschrift nicht ausufern zu lassen, mussten wir den Kreis der Autoren begrenzen. Die Beiträge stammen überwiegend aus der Feder der Kollegen aus den Steuerwissenschaften und der Richterschaft, abgerundet durch einzelne Autoren aus Finanzverwaltung, Beraterschaft und Politik. Sie alle bringen durch ihre Mitwirkung die fachliche und persönliche Wertschätzung des Jubilars zum Ausdruck.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Dr. Wolfgang Lingemann vom Verlag Dr. Otto Schmidt, der die Schrift in langjähriger Verbundenheit mit *Joachim Lang* von Verlagsseite aus hervorragend betreut und den Herausgebern die Arbeit beträchtlich erleichtert hat. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und studentischen Hilfskräfte des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln haben sorgfältig korrekturgelesen. Frau Dr. Monika Gabel hat die verantwortungsvolle Aufgabe der Erstellung des Stichwortverzeichnisses übernommen. Herr Dr. Rainer Schick und die Kanzlei PNHR Pelka Niemann Hollerbaum Rohde haben durch großzügige finanzielle Unterstützung die Drucklegung ermöglicht.

Wir wünschen *Joachim Lang* weiterhin ungebrochene Schaffenskraft und hoffen auf eine angeregte Diskussion der Beiträge dieser Schrift.

Köln, Bochum, Münster im September 2010

Klaus Tipke Roman Seer Johanna Hey Joachim Englisch